



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

14. März 2021

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021	56
Verordnung des Landkreises Stendal zur 7. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	56
Zutage fördern von Grundwasser aus einem Bohrbrunnen in der Gemarkung Garz zur Feldeberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	57

2. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.03.2021	57
Bekanntmachung zum Umlaufverfahren des Haupt- und Personalausschusses	58

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	178.203.032 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.203.032 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	172.441.828 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.512.155 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.006.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.747.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	741.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.023.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **741.800 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **6.733.900 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **42,2 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 5/2017, S. 60) festgesetzt.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Ein erheblicher Umfang nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA liegt vor, wenn Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 150.000 EUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 28.01.2021

Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages



Patrick Puhlmann
Landrat

Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Schreiben vom 04. März 2021 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2021 erteilt worden.

Hansestadt Stendal, den 04.03.2021

Sebastian Stoll
Stellv. Landrat



Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal zur 7. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) wird verordnet:

§ 1

- (1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“, unter Schutz gestellt durch den Beschluss Nr. 118-28-64 vom 07.12.1964 des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Naturschutzgesetzes vom 04. August 1954 (GVBl. DDR I S. 695) i. V. m. § 5 der 1. Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBl. DDR I S. 165), werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Osterburg

Flur 11

Flurstücke 957/70; 960/71; 961/48; 962/71; 963/48; 965/48; 966/48; 967/48; 969/48; 970/48; 971/48; 973/48; 974/48; 976/48; 977/47; 979/47

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.02.2021


Patrick Puhlmann
Landrat



Anlage: topographische Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000

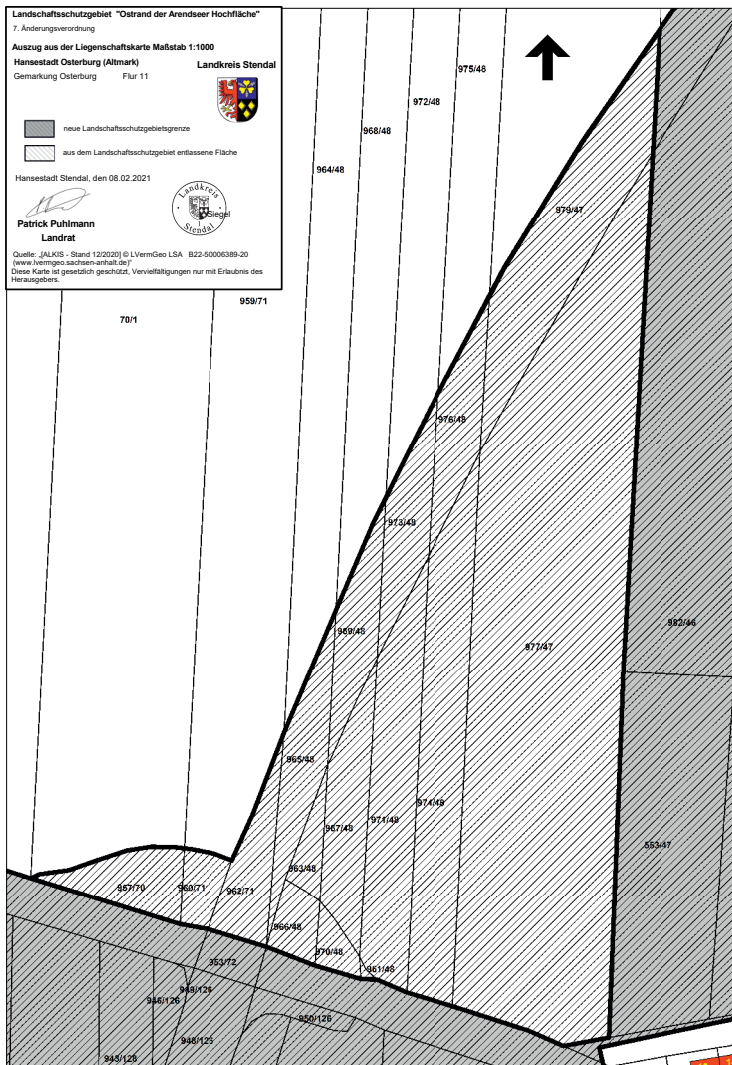


Abbildung verkleinert

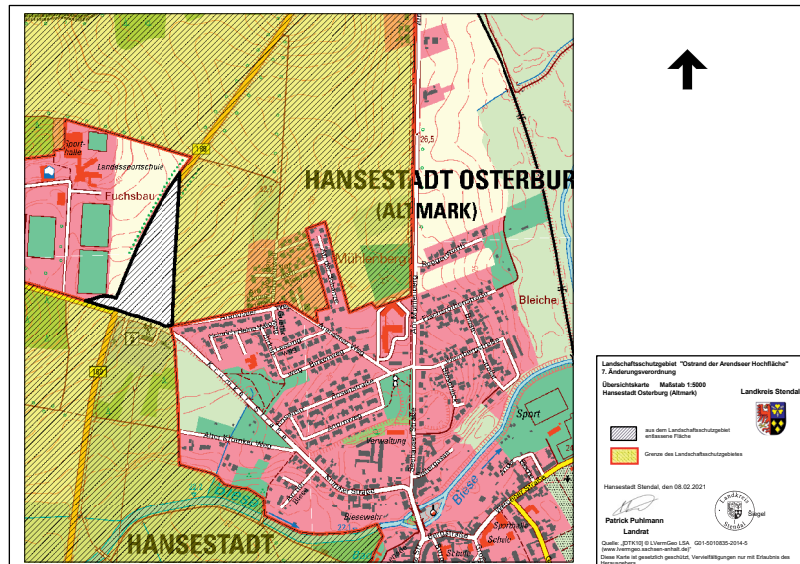


Abbildung verkleinert

Landkreis Stendal
Der Landrat

**Bekanntgabe
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
20.12.2019	Herr Jens Köpke Am Wehl 9 OT Garz 39539 Hansestadt Havelberg	wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu $Q_{a, max.} = 45.000 \text{ m}^3/\text{a}$ zur Beregnung von ca. 123 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen	Garz	2	17/1

Es handelt sich um Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die Vorhaben werden in Anlage 1 UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 13.3.3 Spalte 2 genannt. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 25.03.2021 bis 21.04.2021

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeit gültigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist zur Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60 7307 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 24.02.2021


Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

10.03.2021

**Bekanntmachung
des Stadtrates**

Zu der am Montag,

den 22.03.2021 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal, Arneburger Straße 28, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2021 / 01.03.2021
- 8 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Namensgebung der GTGS
- 9 Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Industriegebiet Buchholz/Lüderitz

**A VII/083
VII/0282/2**

- | | |
|---|------------|
| 10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 | VII/0353/1 |
| 11 Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal | VII/0401 |
| 12 Aufhebung von Beschlüssen zur Änderung der Straßenreinigungssatzung nach Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde | VII/0377 |
| 13 Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025 | VII/0387 |
| 14 Beschluss zum städtebaulichen Gesamtkonzept für das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee | VII/0390/1 |
| 15 Beschluss zum städtebaulichen Gesamtkonzept für das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee | VII/0391/1 |
| 16 Beschluss zum städtebaulichen Gesamtkonzept für das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Süd | VII/0392/1 |
| 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ hier: Aufstellungsbeschluss | VII/0358/1 |
| 18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ hier: Beschluss zur Aufstellung des VEP gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | VII/0389 |
| 19 11. Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“, hier Aufstellungsbeschluss | VII/0393 |
| 20 Beschluss über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zum Winkelmann Museum | VII/0350 |
| 21 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter in der Hansestadt Stendal | VII/0041 |
| 22 Anfragen/Anregungen | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|--|----------|
| 23 Informationen des Stadtratsvorstandes | |
| 24 Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 25 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2021 / 01.03.2021 | |
| 26 Kinder- und Jugendinteressenvertretung in der Hansestadt Stendal und den Ortsteilen | VII/0394 |
| 27 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Gas-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll. | VII/0409 |
| 28 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Gas-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll. | VII/0410 |
| 29 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Strom-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll. | VII/0411 |
| 30 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Strom-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll. | VII/0412 |
| 31 Anfragen/Anregungen | |



Peter Sobotta
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 10.03.2021
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Am **18.03.2021** erfolgt die Entscheidung über die unten aufgeführte Personalangelegenheit. Die Entscheidungen über die Personalangelegenheit wird im Umlaufverfahren herbeigeführt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1 Personalangelegenheit | VII/0417 |
|-------------------------|----------|



Axel Kleefeldt
stellv. Vorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost	
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31